

Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes / Polizeistundenverlängerung

(Festwirtschaft gemäss § 10 ff. Gastgewerbegesetz GGG)

Gesuch

☐ für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaft)

☐ für eine einmalige Polizeistundenverlängerung

Gesuchsteller/in

Name		Vorname	
Organisation			
Adresse		PLZ/Ort	
Telefon		Mobile	
E-Mail			

Anlass / Betrieb

Grösse des Betriebs (in m²) _____ Anzahl Sitz- oder Stehplätze _____

Standort der Festwirtschaft:

Betriebszeiten der Festwirtschaft

Datum _____ jeweils von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum _____ jeweils von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum _____ jeweils von _____ Uhr bis _____ Uhr

Polizeistundenverlängerung

Polizeistundenverlängerung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Polizeistundenverlängerung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Polizeistundenverlängerung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort und Datum

Unterschrift Veranstalter/in

durch die Gemeinde auszufüllen:

Verfügung

☐ Erteilung der Patentbewilligung

☐ Erteilung Polizeistundenverlängerung

☐ Abweisung des Gesuchs

Gebühren (gemäss Gebührentarif)

☐ **Befristetes Patent für vorübergehende Betriebe (Fr. 200.00)**

Fr.

☐ **Polizeistundenverlängerung**

Bis 01.00 Uhr (Fr. 100.00)

Fr.

Bis 02.00 Uhr (Fr. 150.00)

Fr.

Bis 03.00 Uhr (Fr. 200.00)

Fr.

Bis 04.00 Uhr (Fr. 300.00)

Fr.

Total Gebühren

Fr.

Auflagen / Bedingungen

Ort / Datum

Bevölkerungsdienste

Renata Tanner
Sicherheitsvorständin

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rechtsmittelinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Merkblatt zum Alkoholausschank an Veranstaltungen Lärm- und Nachtruhe

Sehr geehrte Veranstalterin, Sehr geehrter Veranstalter

An Ihrem Anlass soll Alkohol ausgeschenkt werden. Damit übernehmen Sie eine besondere Verantwortung, vor allem dann, wenn auch jugendliche Besucher erwartet werden. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Die wichtigsten drei Punkte sind gesetzlich geregelt, ihre Nichtbeachtung kann hohe Bussen zur Folge haben. Ebenso können verantwortungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die bis zum Entzug der Bewilligung führen können.

Gastgewerbegesetz

§ 10 Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.

§ 24 Animierverbot

Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

§ 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Dieses Verbot muss gemäss Lebensmittelverordnung Art. 37a schriftlich und gut sichtbar am Abgabeort deklariert werden. In Zweifelsfällen sind Sie berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Personen einen Ausweis zu zeigen, müssen Sie den Verkauf des Alkohols verweigern.

Weiter ist festzuhalten, dass gemäss §23 des Gastgewerbegesetzes eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht zu teuer anzubieten ist, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Bedingungen und Auflagen

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Polzeiverordnung der Gemeinde Geroldswil

Pkt. V § 30

Es ist untersagt Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise respektiv wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Pkt. V § 31

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie diese Bestimmungen einhalten können:

- Für grössere Veranstaltungen ist die Formulierung eines Konzeptes zum Umgang mit Alkohol erforderlich.
- Eine Alterskontrolle direkt an der Ausschankstelle ist erfahrungsgemäss schwierig durchzuführen, besser ist eine Ausweiskontrolle am Einlass und die Abgabe verschiedenfarbiger Kontrollbänder je nach Alter.
- Als Veranstalter/in tragen Sie dafür Verantwortung, dass alle Personen, welche an Ihrer Veranstaltung Alkohol ausschenken, über die gesetzlichen Bestimmungen informiert sind. Besprechen Sie auch das Vorgehen in „schwierigen Fällen“, wenn .B. ein offensichtlich Betrunkener nach mehr Alkohol verlangt, oder wenn ein Volljähriger für seine minderjährigen Freunde und/oder Freundinnen Alkohol kauft.
- Mit etwas Phantasie bei der Gestaltung des Getränkeangebots lässt sich auch mit alkoholfreien Getränken Umsatz machen.
- Die gute Stimmung soll nicht von der getrunkenen Menge Alkohol abhängen. Mit vorausschauender Planung und einem attraktiven Programm schützen Sie sich vor unangenehmen, kostspieligen Folgen Ihrer Veranstaltung.

Informationsmaterialien und Hilfsmittel wie Schilder mit den gesetzlichen Bestimmungen, Kontrollbänder etc. können Sie bei der Suchtpräventionsstelle beziehen (<https://www.stadt-zuerich.ch/sucht-praevention>).